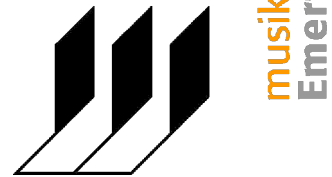


Sing- und Musikschule Emertsham

der Gemeinde Tacherting e.V.
Raiffeisenplatz 2
83342 Tacherting



Tel.: 08622/227 Fax: 08622/919970
Email: info@musikschule-emertsham.de

Entgeltordnung

für die Sing- und Musikschule Emertsham der Gemeinde Tacherting e.V.
gültig ab dem Schuljahr 2024/25

§ 1 Entgeltordnung

1. Für die Leistungen der Sing- und Musikschule wird ein Entgelt erhoben.
2. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den belegten Fächern, nach der Gruppenstärke und nach der Unterrichtsdauer.
3. Die Entgelte können für bestimmte Kurse durch die Vorstandschaft geändert und aufgehoben werden.

§ 2 Entgeltsätze

1. Das jährliche Entgelt wird in 3 Raten erhoben (siehe auch § 9 Zahlungsweise, Fälligkeit).
2. Grundlage für die Entgelterhebung ist der Basistarif.
Er gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:
3. Kindergeldberechtigten Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Tacherting und Taufkirchen, welche die Musikschule regelmäßig mit umfangreichen Fördermitteln unterstützen, wird ein Nachlass auf den Basistarif gewährt. Für sie gilt der Abschlagstarif.
4. Für Schülerinnen und Schüler aus Gemeinden, die den Musikunterricht ebenfalls fördern, jedoch nicht in vollem Umfang, gilt zunächst der Basistarif. Nach Zugang der jeweiligen Fördermittel wird eine anteilige Erstattung der Entgelte an den Personenkreis ausbezahlt, für den die Förderung erteilt wurde.
5. Entgelte für ergänzende Einrichtungen (Förderklasse) werden von Fall zu Fall von der Vorstandschaft festgelegt.

6. Instrumentalschüler nehmen kostenlos an Ensemblefächern teil. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft bei Ensemblefächern für die übrigen Teilnehmer das Entgelt teilweise oder ganz erlassen.

Entgeltsätze in Euro (€)	Basis-Tarif		Abschlags-Tarif	
	jährlich	1/3 jährl.	jährlich	1/3 jährl.
Fächer der Grundstufe:				
Babymusikzwergerl/Musikzwergerl á 45 Min.	316,50	105,50	219,00	73,00
Babymusikzwergerl, á 30 Min., 4 Monate	71,00		50,00	
Musikalische Früherziehung/Theoriefächer	294,00	98,00	228,00	76,00
Singklasse/Kinderchor	gebührenfrei			
Ensemble	213,00	71,00	169,50	56,50
Bei gleichzeitiger Belegung eines Instrumentalfaches ist die Teilnahme an einem Ensemble gebührenfrei.				
Instrumentalunterricht oder Förderklasse:				
Gruppenunterricht mit 3 Schülern, 45 Minuten	570,00	190,00	391,50	130,50
Gruppenunterricht mit 2 Schülern, 45 Minuten	871,50	290,50	601,50	200,50
Gruppenunterricht mit 2 Schülern, 30 Minuten	589,50	196,50	382,50	127,50
Einzelunterricht 15 Minuten	582,00	194,00	376,50	125,50
Einzelunterricht 30 Minuten, 14-tägig	582,00	194,00	376,50	125,50
Einzelunterricht 30 Minuten	1.159,50	386,50	742,50	247,50
Einzelunterricht 45 Minuten, 14-tägig	824,50	274,83	564,00	188,00
Einzelunterricht 45 Minuten	1.632,00	544,00	1.116,00	372,00
Unterrichtspakete mit einmaliger Abbuchung:				
Schnupperkurs, max. 5 Unterrichtseinheiten (UE) á 30 Min. (Angebot gültig nur für Jugendliche, für die Kindergeldanspruch besteht)			je UE: 18,00 €	
5-er Erwachsenenpaket, 5 Unterrichtseinheiten á 30 Min.			158,50 €	
10-er Erwachsenenpaket, 10 Unterrichtseinheiten á 30 Min.			317,00 €	

§ 3 Entstehen der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung.
2. Unterrichtsvertrag und Entgeltschuld können durch die Vorstandschaft der Sing- und Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst, noch seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 5 Entgelterhöhung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

1. Entgelterhöhungen wegen unausweichlichen Veränderungen während des Schuljahres (z. B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Entgeltschuldnern getragen werden.
2. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Erkrankung des Schülers

wird auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für jeden vollen Monat der Krankheit das Unterrichtsentgelt erlassen. Das monatliche Entgelt wird mit einem Zwölftel des Jahresentgelts berechnet. Sofern die Krankheit vorübergehend ist, bleibt das Unterrichtsverhältnis während der Krankheit bis spätestens zum Ende des Schuljahres bestehen.

3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden entgeltspflichtig. Das Entgelt für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden können am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet werden.
4. Wenn ein Schüler während des Schuljahres die Schule verlässt, so muss das ganze jährliche Unterrichtsentgelt bezahlt werden. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag bewilligen.
5. In dringenden Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende in Absprache mit dem Schulleiter.

§ 6 Ermäßigungen

Die nachgenannten Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt. Die höchstmögliche Ermäßigung beträgt 40 v. Hundert.

1. Die Unterrichtsentgelte werden bei Vorliegen der in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen nach den folgenden Stufen ermäßigt.

Stufe I	um 20 v. H. des vollen Entgeltes
Stufe II	um 40 v. H. des vollen Entgeltes

2. Sozialermäßigung

Sie wird auf schriftlichen Antrag und Überprüfung der Einkommensverhältnisse gewährt und unter Anwendung der jeweils geltenden Sozialhilferichtsätze berechnet.

- a) wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz nicht übersteigt: nach Stufe II
- b) wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz um nicht mehr als 25% übersteigt nach Stufe I

3. Familienermäßigung

Unter diese Ermäßigung fallen sowohl Eltern als auch alle kindergeldbezugsberechtigten Kinder.

Die Entgelte für die Fächer der Familienmitglieder werden entsprechend den Regeln der Mehrfachermäßigung berechnet.

Sind aus einer Familie mehr als drei minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder Schüler der Musikschule, so kann der Vorstand auf Antrag für die weiteren Familienmitglieder das Entgelt ermäßigen. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag über einen Entgeltverzicht.

4. Mehrfächerermäßigung

Die Ermäßigung wird gewährt

für das zweite entgeltpflichtige Fach nach Stufe I,
für das dritte und jedes weitere entgeltpflichtige Fach nach Stufe II.

5. Die Anwendung der Ermäßigungen aus Absatz 4 und 5 erfolgt in absteigender Reihenfolge entsprechend der Entgelthöhe.

§ 7 Ausbildungsbeihilfe

In besonderen Fällen kann die Sing- und Musikschule eine Ausbildungsbeihilfe gewähren.

Die Vorstandschaft entscheidet darüber im Einzelfall.

§ 8 Miete und Ausleihe

1. Der Mietpreis richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert. Er beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert von

bis 500,-- €	jährliche Miete	70,00 €
bis 1.000,-- €	jährliche Miete	130,00 €

2. In besonderen Fällen können Instrumente auf Antrag des Mieters durch Beschluss der Vorstandschaft kostenlos verliehen werden. Die Leihfrist beträgt in der Regel ein Schuljahr.
3. Es ist in jedem Fall ein Mietvertrag abzuschließen.
4. Bei der Miete entsteht die Mietschuld mit der Bewilligung der mietweisen Gebrauchsüberlassung und ist bei Aushändigung fällig.
5. Reparaturen, die über die allgemeine Abnutzung hinausgehen, sind mit der Miete nicht abgegolten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Zahlungsweise - Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld wird zu den im Entgeltbescheid genannten Terminen fällig
2. Das jährliche Entgelt wird in drei Raten erhoben und per SEPA Lastschrift zu den folgenden Terminen abgebucht: **30. September, 30. Januar, 30. Mai**
3. Für Selbstzahler wird eine jährliche Zusatzgebühr von 12,-- € erhoben, um den Verwaltungsmehraufwand zu decken.
4. Bei Zahlungsverzug können die Entgelte für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum Schuljahr 2025/2026 in Kraft.

Sie gilt bis auf Widerruf für die weiteren Schuljahre.

Emertsham, den 6. April 2025

gez. Benno Huber

1. Vorsitzender des Vorstands
der Sing- und Musikschule Emertsham der Gemeinde Tacherting e.V.

Änderungshistorie:

- 27.02.2025: Erhöhung der Entgelte um durchschnittlich 4,5% zum Schuljahr 2025/26 gemäß Vorstandsbeschluss
- 26.01.2024: Erhöhung der Entgelte um durchschnittlich 2,5% zum Schuljahr 2024/25 gemäß Vorstandsbeschluss
- 31.03.2023: Erhöhung der Entgelte um durchschnittlich 3% gemäß Vorstandsbeschluss
- 21.04.2022: Gebührenerhöhung um durchschnittlich 2,5% gemäß Vorstandsbeschluss
- 09.04.2018: Ersetzen des Begriffs „Gebühr“ durch den Begriff „Entgelt“
Entgelterhöhung um durchschnittlich 2% gemäß Online-Vorstandsbeschluss vom 21. März 2018
Streichung des Faches „Kreatives Gestalten“
Anpassung der Entgelte für den Gruppenunterricht
- 15.02.2014: Gebührenerhöhung um durchschnittlich 1% gemäß Vorstandsbeschluss
- 06.01.2014: Anpassung Kursbezeichnung „Musikzwergerl“ und „Babymusikzwergerl“
wegen Wegfall der Musikgarten Lizenzierung
- 07.08.2013: Anpassung der Termine für den Einzug der Gebühren